



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.

VDP-Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Energie vom 26.09.2016
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur
Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur
Eigenversorgung“

Zu ausgewählten Punkten möchten wir im Einzelnen Stellung nehmen:

Zitat: § 61e EEG-Entwurf „Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen“

Der Entwurf sieht vor, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen die an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31.12.2017 erneuert oder ersetzt werden, eine EEG-Umlage von 20 % zu zahlen haben.

Aus Sicht des VDP ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Anlagen, die erneuert oder ersetzt werden, aber keine Kapazitätserhöhung durchführen, ihre bisherige Befreiung von der EEG-Umlage verlieren und in eine 20 % Belastung fallen sollen. Der Bestandsschutz würde damit für alle Anlagen in absehbarer Zeit auslaufen, da ein Austausch eines Generators, welcher als Kriterium für eine Erneuerung herangezogen wird, regelmäßig erfolgt. Diese Regelung führt dazu, dass Unternehmen die ihre Anlagen modernisieren finanziell bestraft werden. Dies sollte nicht die Zielrichtung der Bundesregierung sein.

Es sollte daher die derzeitige Regelung nach EEG 2014 beibehalten werden, wonach erst dann der Bestandsschutz verloren geht, wenn eine Erhöhung der installierten Leistung oberhalb einer definierten Schwelle erfolgt.

Zitat: § 61e i.V. mit § 64 Absatz 4a, § 66 Abs. 3 EEG-Entwurf (Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung)

Im vorliegenden Entwurf soll ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für solche Unternehmen ermöglicht werden, deren Strommengen aus Bestandsanlagen nach § 61e EEG-Entwurf erstmalig umlagepflichtig werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 64 Abs. 4a und 66 Abs. 3 EEG-Entwurf gewährleisten nicht den gemäß Begründung beabsichtigten nahtlosen Übergang. Es ergibt sich regelmäßig eine Lücke von bis zu 24 Monaten, welche bei unseren Unternehmen zu erheblichen, allein durch die Entstehung der teilweisen Umlagepflicht bedingten übergangsweisen, zusätzlichen Kostenbelastungen führen würde.

Diese zusätzliche Kostenbelastung würde zudem abhängig vom jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens der Umlagepflicht innerhalb des Jahres sehr unterschiedlich ausfallen und dadurch zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Vorschlag:

Anträge für die Inanspruchnahme der BesAR sollten, analog zu Antragsstellung vor dem Jahr der Aufnahme des Fahrbetriebs von Schienenbahnen in § 65 Abs. 3 EEG, bereits für das Jahr der Entstehung der Umlagepflicht entweder auf der Basis von Prognosedaten oder auf der Basis von bereits vorhandenen Daten aus dem Vorjahr der Antragstellung gestellt werden können.

Bei der Berechnung zur Stromkostenintensität im Zuge der Antragsstellung zur BesAR sollten auch die nicht umlagepflichtigen Strommengen Berücksichtigung finden. Dadurch wären die Voraussetzungen für einen nahtlosen Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung gewährleistet und die Stromkostenintensität der Unternehmen würde richtig abgebildet.

Zitat: § 104 Abs. 3, Satz 3 EEG-Entwurf:

„Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 25 Satz 1 einmalig um fünf Jahre.“

Vorschlag:

„Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 100 Abs. 2 Nr. 11 einmalig um zehn Jahre.“

Begründung:

Nach § 25 Satz 1 EEG 2017 beträgt die Förderdauer künftig grundsätzlich nur noch 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und weicht damit von der nach § 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2017 geltenden Förderdauer (20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr) für die bestehenden Zellstoffanlagen ab. Die Anschlussvergütung soll nach dem Ablauf der geltenden Förderdauer einsetzen, nicht nach der verkürzten Förderdauer gemäß § 25 Satz 1. Die Bezugnahme auf Satz 1 des § 25 bzw. § 25 insgesamt ist daher unzutreffend.

Zitat: § 104 Abs. 3, Satz 7 EEG-Entwurf:

„Eine Anschlussvergütung nach Satz 3 bis 6 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission gezahlt werden.“

Vorschlag:

„Die Anschlusszahlung nach Satz 3 bis 6 steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung dieser Regelung durch die Europäische Kommission.“

Begründung:

Der Begriff „Anschlussvergütung“ sollte im Einklang mit der Terminologie des EEG 2017 nicht mehr verwendet werden.

Die Formulierung soll dem Missverständnis vorbeugen, dass zusätzlich zur Genehmigung der Beihilferegelung vor Inanspruchnahme der Anschlusszahlung eine unternehmensindividuelle weitere Genehmigung als Einzelbeihilfe erforderlich ist. In der Begründung sollte zur Klarstellung ergänzend darauf verwiesen werden, dass der Genehmigungsvorbehalt in Satz 7 solange gilt, bis die beihilferechtliche

Genehmigung der in § 104 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 vorgesehenen Anschlusszahlung durch die Europäische Kommission erteilt ist und nach Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos wird.

Zitat: Begründung zu Nummer 44 Buchstabe a, Seite 112

„Durch die Änderungen in § 104 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird die Anschlussförderung für Anlagen zur Verstromung von Abgasen der Zellstoffherstellung nach dem politisch gewollten Umfang ausgestaltet.“

Vorschlag:

„Durch die Änderung in § 104 Absatz 3 Satz 3, 4 und 7 wird die Anschlusszahlung für Anlagen zur Verstromung von Abgasen der Zellstoffherstellung auf ein angemessenes Niveau gebracht, das den Anreiz zur übergangsweisen Aufrechterhaltung der Erzeugung von biogenem Strom aus Zellstoffabgasen gewährleistet. Die Änderung des Vorbehalts in Satz 7 stellt klar, dass sich der Genehmigungsvorbehalt auf die Genehmigung der in den Sätzen 3 bis 6 enthaltenen Beihilferegelung durch die Europäische Kommission bezieht. Mit Genehmigung dieser Beihilferegelung wird dieser Vorbehalt gegenstandslos.“

Zitat: § 26 Abs. 2 KWKG-Entwurf „Umlage der Kosten“

Hier ist geplant, dass Unternehmen nur noch dann die KWK-Umlage mindern können, wenn sie einen Bescheid zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) nach EEG vorliegen haben.

Nur für ältere Bestandsanlagen soll eine Ausnahme eingeführt werden: bei diesen soll, sofern sie einer Branche nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen sind, die KWK-Umlagezahlung den Wert von 0,03 ct/kWh nicht überschreiten. Für diese Anlagen besteht also ein Bestandsschutz – es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, weshalb nur eine Teilgruppe diesen gewährt bekommen soll. Auch neuere Bestandsanlagen sollten weiterhin die Gelegenheit zur Minderung der KWK-Umlage erhalten.

Aus Sicht des VDP ist der Nachweis eines BesAR-Bescheides als Kriterium zur Begrenzung der KWK-Umlage nicht geeignet. Da nicht alle Unternehmen über einen Begrenzungsbescheid verfügen, führt dies zu einer Ungleichbehandlung. Aus diesem Grund sollten alle Anlagenbetreiber die Möglichkeit zur Reduzierung der Umlage erhalten, unabhängig vom Nachweis eines Bescheids.

Zumindest sollte aber eine Auffangregelung für Unternehmen geschaffen werden, die bisher nach § 26 Abs 2 KWKG 2016 die KWK-Umlage auf 0,04 ct/kWh oder 0,03 ct/kWh (Kategorie B und C) mindern konnten. Die Regelung sollte analog zur Besonderen Ausgleichsregelung des EEG gestaltet werden, da diese den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG) entspricht: Die Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, die KWK-Umlage auf 20 % des regulären Satzes reduzieren zu können.